

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Feriendorf“ in Owingen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

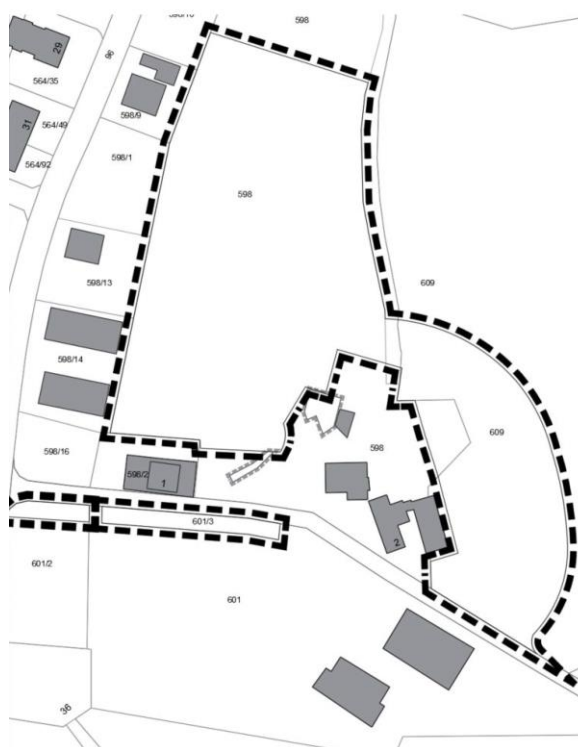
Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2025 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Feriendorf“ in Owingen aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig hat der Gemeinderat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Feriendorf“ zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit desselben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Owingen. Westlich des Plangebietes verläuft die Kreuzstraße und das angrenzende Wohngebiet. Nördlich der Fläche liegen landwirtschaftliche Flächen sowie das Wohngebiet Mehnewang. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Ortsbach. Dieser trennt das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Südlich des Plangebietes verläuft der Auenweg.

Der Geltungsbereich zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Feriendorf“ hat eine Flächengröße von 1,4 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 598 und 609 sowie 601/3 und 601/2 teilweise (alle Gemarkung Owingen).

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos).



Ziele und Zwecke der Planung

Die Region Bodensee-Oberschwaben mit der Gemeinde Owingen zeichnet sich durch eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine positive Bevölkerungsprognose aus. Des Weiteren bildet der Tourismus einen wesentlichen Wirtschaftszweig, der auch weiterhin an Bedeutung gewinnen wird. Um ein weiteres touristisches Angebot in der Gemeinde zu schaffen, beabsichtigt der Eigentümer von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Umsetzung eines Feriendorfs mit kleinen Wohnhäusern und einem Versorgungsgebäude mit Empfang und Mitarbeiterwohnung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen zum Thema Mensch, Tiere und Pflanzen, Biotope/biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen. Des Weiteren gibt es einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Im Umweltbericht können die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Vorhabens nachvollzogen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stehen die Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Feriendorf“, bestehend aus dem Planteil, Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und der Begründung samt Umweltbericht, Betriebskonzept und Lärmschutzgutachten in der **Zeit vom 11. Februar 2025 bis einschließlich 12. März 2025** auf der Homepage der Gemeinde Owingen unter www.owingen.de/leben-bauen-wohnen/bauen-wohnen/beteiligung-bauleitplanung zur Einsicht und zum Download bereit.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Feriendorf“, bestehend aus dem Planteil, Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und der Begründung samt Umweltbericht, Betriebskonzept und Lärmschutzgutachten liegt darüber hinaus in der **Zeit vom 11. Februar 2025 bis einschließlich 12. März 2025** bei der Gemeindeverwaltung Owingen, 88696 Owingen, Hauptstr. 35 im Flur des 1. OG, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In diesem Veröffentlichungszeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen sollen elektronisch an aamann@owingen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es handelt sich hierbei um ein öffentliches Verfahren und die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung behandelt. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Owingen, 08. Februar 2025

gez. Henrik Wengert
Bürgermeister

Dienststunden der Gemeindeverwaltung:

Mo., Di., Mi. und Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Mo.: 14.00 – 18.00 Uhr

Do.: 8.00 – 16.00 Uhr